# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SONDERGEBIETE FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK COLBITZ"

### **VERFAHRENSVERMERKE**

#### SATZUNG DER GEMEINDE COLBITZ ÜBER **DEN VORHABENBEZOGENEN** BEBAUUNGSPLAN "SONDERGEBIETE FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK NÖRDLICH COLBITZ"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Colbitz vom .... die Satzung über den Bebauungsplan "Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 11.01.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide am

Colbitz, den

Der Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 08.08.2022 bis zum 09.09.2022 stattgefunden. Ergänzend wurden die Unterlagen im Internet unter https://www.elbe-heide.de veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden können, am im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ortsüblich bekannt gemacht worden

Der Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist durch Anschreiben vom Colbitz, den

Der Bürgermeister

den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung Der Gemeinderat hat am und Umweltbericht beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Colbitz, den

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom während der Sprechzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ergänzend wurden die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung im Internet unter https://www.elbeheide.de veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur

Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden können, am im Amtsblatt der

Colbitz, den Der Bürgermeister

Verbandsgemeinde Elbe-Heide ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die formelle Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durch Anschreiben vom Colbitz, den

Der Bürgermeister Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am

Colbitz, den Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gebilligt. Colbitz, den Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Colbitz, den Der Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 ff und 44 BauGB) hingewiesen in Kraft getreten.

Die Satzung ist am Colbitz, den

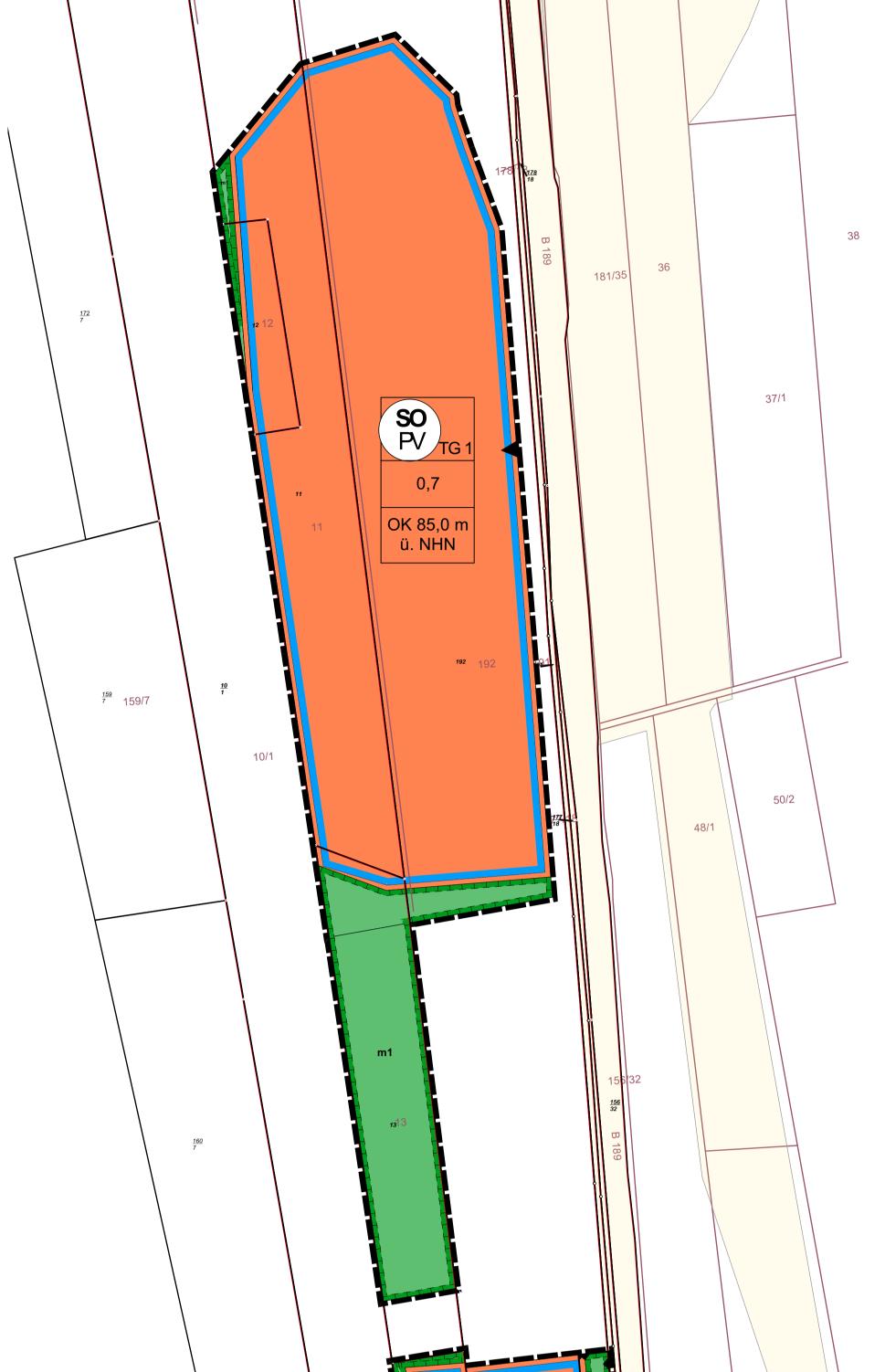
Der Bürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Colbitz, den

Der Bürgermeister

### TEIL A **PLANZEICHNUNG**



### **PLANZEICHEN**

TG1

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO, § 16 BauNVO) Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) SO Zweckbestimmung: Freiflächenphotovoltaikanlagen

Teilgebiet (TG)

Grundflächenzahl

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO, § 16 BauNVO)

OK 77.5 m Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß ü. NHN in Meter über Normalhöhennull (NHN)

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrt SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

private Grünflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Maßnahmegebote It. textliche Festsetzungen 5.3 - 5.5

**SONSTIGE PLANZEICHEN** 

Flächen für Nutzungsbeschränkungen Baubeschränkungszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FS siehe textliche Festsetzung 4.1

Flächen für Nutzungsbeschränkungen Anbauverbotszone gemäß § 24 Straßengesetz des Landes Sachs siehe textliche Festsetzung 4.2

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Bestandsangaben nach DIN 18702

Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise und beispielhaft)

nichtöffentliches Gebäude Wirtschaftsgebäude Böschung

Zaun

Baum Grundwassermessstelle

Brunnen

Lüftungsschacht Höhenpunkt mit Höhentext

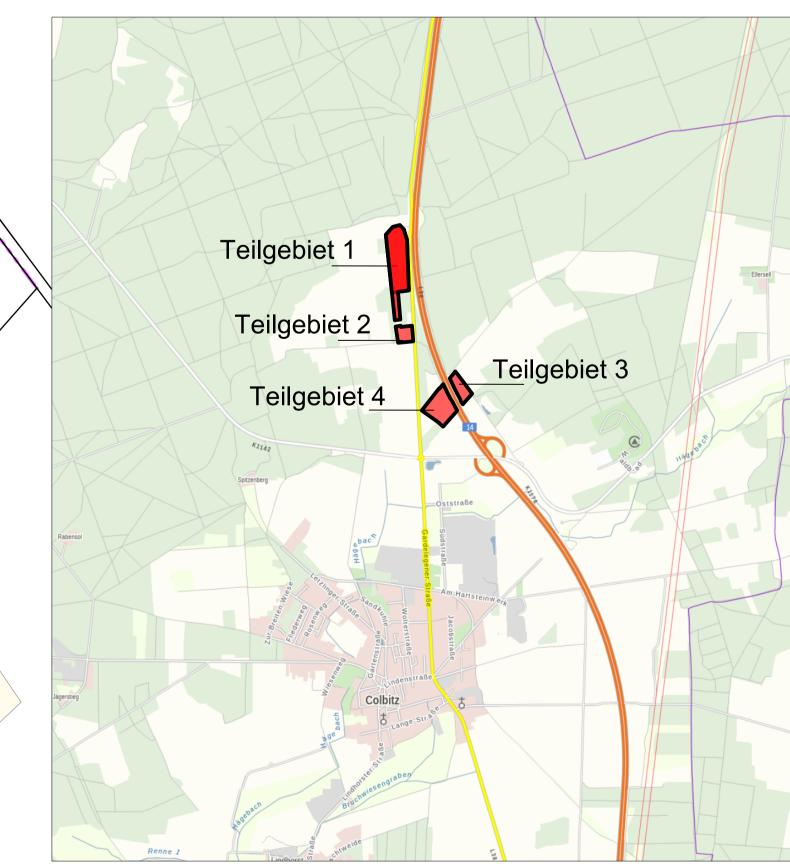
Gemarkungsgrenze Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Erläuterungen der Nutzungsschablone Teilgebiet (TG) Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß

# LAGE IM RAUM



#### TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

# Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB) 1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Solarpark" festgesetzt.

**1.2** In dem sonstigen Sondergebiet sind zulässig: - Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sowie - Nebenanlagen in Form von Verkabelungen, Trafo- und Wechselrichterstationen und anderen notwendigen Schalteinrichtungen, Anlagen zur Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,2 m. Die Einfriedung hat so zu erfolgen, dass ein Abstand zwischen Unterkante Zaun und Geländeoberkante von mindestens 20 cm vorhanden ist sowie

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB) Ausgehend von den in den Nutzungsschablonen für das jeweilige Teilgebiet festgesetzten Höchstmaßen der Höhe baulicher Anlagen sind die Freiflächenphotovoltaikanlagen so zu errichten, dass ein Mindestabstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der Photovoltaikmodule von 0.8 m nicht unterschritten wird.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB) Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche

gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen.

- die Errichtung einer Solartankstelle.

4. Fläche für Nutzungsbeschränkungen 4.1 Innerhalb des in der Planzeichnung als Fläche für Nutzungsbeschränkungen (1) gekennzeichneten Bereichs sind bauliche Anlagen in Form von Trafostationen unzulässig. 4.2 Innerhalb des in der Planzeichnung als Fläche für Nutzungsbeschränkungen (2) gekennzeichneten Bereichs dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und bauliche Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung, die über Zufahrten oder mittelbar angeschlossen

werden sollen, nicht errichtet werden. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

BauGB) 5.1 Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel und Zauneidechsen Um Konflikte mit den vorkommenden Brutvogelarten zu vermeiden, ist die Bauausführung auf die Zeiten außerhalb der Brutzeiten (15.März bis 15. August) festgelegt. Alternativ wird eine gutachterliche Begehung maximal 2 Tage vor Inanspruchnahme einer Fläche

ist nur unter Hinzuziehung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entscheiden

festgesetzt, deren Ergebnis schriftlich zu dokumentieren ist. Werden Bruten festgestellt,

5.2 Zauneidechse - CEF Maßnahme zum Erhalt und Entwicklung der Population Um während der Bauphase keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auszulösen, sind während der Bauphase entlang der äußeren Grenzen der Sondergebietsflächen der TG 3 und TG 4 Amphibienschutzzäune aufzubauen. Die Maßnahme ist von einem qualifizierten Experten für Zauneidechsen zu begleiten. In den Wintermonaten, November bis Februar, kann auf diese Maßnahme verzichtet werden.

**5.3** In der mit **m3** festgesetzten Maßnahmefläche sowie unter und zwischen den Modultischen im Bereich der Sondergebietsflächen TG 1 bis 4 wird artenreiches Grünland angelegt. Entwicklungsziel Biotoptyp GSA., Ansaatgrünland, Biotoprichtlinie Sachsen-Anhalt. Verwendung gebietsheimische, regionale Saatgutmischung für artenreiche Flächen. Einsaat der Flächen zeitnah nach Fertigstellung der Bodenprofilierung zur Minderung der Wind- und Wassererosion. Zum Erhalt der artenreichen Bestände unter und zwischen den Modulen ist ein Pflegekonzept aufzustellen.

5.4 In den mit m1 festgesetzten Maßnahmeflächen erfolgt die Entwicklung eines Mischwaldes, Für die Waldentwicklungsflächen ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Pflanzschema und Arten der Artenliste gemäß Runderlass des Landes Sachsen - Anhalts "Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen - Anhalt", Vorkommensgebiet 2 (Mittelund Ostdeutsches Tief- und Hügelland) aufzustellen.

5.5 In den mit m2 festgesetzten Maßnahmeflächen erfolgt die Entwicklung einer Baum-Strauchpflanzung aus überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten. Die Pflanzenauswahl erfolgt nach der Pflanzliste gebietseigene Gehölze Sachsen-Anhalt (VGK2), Die Pflanzung ist fachgerecht herzustellen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Umsetzung im Zuge der Baumaßnahmen. Zielbiotop nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt: HHB Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten.

Die Baum-Strauchpflanzung hat je 20 m² Fläche einen Baum zu enthalten. Laubbäume, Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm, 3mal verpflanzt mit Drahtballierung Sträucher, 2mal verpflanzt im Container Die Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Neupflanzungen haben im Zuge der Baumaßnahmen, spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme der baulichen Anlage zu erfolgen.

5.6 Wartungswege sind als Schotterrasenwege anzulegen. Die für Pflege- und Wartungsarbeiten notwendigen Wege innerhalb des Solarparks werden in wasserdurchlässiger Bauweise als Schotterrasen angelegt.

# Hinweise

KARTENGRUNDLAGE

Aktenzeichen B22-6013805-20

Geobasisdaten Format

176/31

1. Bergrechte

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 613/90/1007 (Zielitz 1). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verlie-Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 ist eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen erforderlich.

Detailinformationen (z.B. Lage)

Vervielfältigungserlaubnis: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

aus dem ALKIS NAS-Daten Gemarkung Colbitz Flur 1 Flurstück 192, Flur 2 Flurstücke: 2, 3 und 258/4, Flur 1, Flurstücke 11 (teilweise), 12, 13, 14

SO

2. Denkmalpflege und Archäologie Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befinden sich im Untersuchungsraum gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen - Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Gräberfeld - Mittelalter; Einzelfunde - Mittelsteinzeit, Jungsteinzeit;

Aus facharchäologischer Sicht muss der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD 2 L 154/10 vom 26.07.2012. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation (ggf. 3-stufig) sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

3. Flurbereinigungsverfahren

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Fläche des Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A 14, Landkreis Börde, Verfahrensnummer: 27OK7014. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gemäß § 34 FlurbG tritt eine Veränderungssperre an den dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücken ein.

Alle Vorhaben, die den Einschränkungen nach § 34 FlurbG unterliegen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

# GEMEINDE COLBITZ

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz"

Planverfasser: Maßstab: Entwurf Architekt für Stadtplanung 1:2000 Juni 2023 Dipl.-Ing. Andrea Kautz